

Kreisstadt Bergheim Der Bürgermeister	Verantwortliches Dezernat I	Vorlage Nr.: 540/2019 öffentlich									
FBL: Frau Lehmann-Pedyna AbtL: Herr Hinkelmann Verfasser/in: Herr Hinkelmann	Mitzeichnungen		Beschl.-K. Nach- haltigkeit								
<table border="1"> <tr> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> </table>											
Vorgesehene Beratungsfolge											
Gremium			Datum								
Rat			16.12.2019								
Hinweis: Anlagen zur Sitzungsvorlage sind nur anlässlich der erstmaligen Beratung der Angelegenheit im Ausschuss beigelegt. Bewahren Sie die Anlagen für Folgeberatungen bitte auf.											
Haushaltsmäßige Auswirkungen											
☐ Vorlage ist haushaltsrelevant (siehe Ziffer 4 der Vorlage).											
☐ für das lfd. Haushaltsjahr											
☐ für Folgejahre											
☐ Ortsbürgermeister/in wurde informiert. Gem. § 16 Abs. 1 Hauptsatzung besteht somit die Gelegenheit zur Stellungnahme.											
TOP Wahlausschuss der Kreisstadt Bergheim - Auflösung des in der Ratssitzung am 18.11.2019 gebildeten Wahlausschusses - Neubesetzung des Wahlausschusses für die Kommunalwahl 2020											

Beschlussvorschlag

1. Der in der Ratssitzung am 18.11.2019 für die Kommunalwahl 2020 gebildete Wahlausschuss wird zwecks Neubesetzung aufgelöst.

2. Im Rahmen eines einheitlichen Wahlvorschlages werden als Beisitzer/Beisitzerinnen sowie jeweils persönlich benannte/r Stellvertreter/Stellvertreterinnen des Wahlausschusses für die Kommunalwahl 2020 nach einzureichendem Vorschlag gewählt:

Ordentliche Mitglieder

...

Stellvertreter/innen

...

Erläuterungen:

1. Zielsetzung

Bildung des Wahlausschusses als Wahlorgan zur Vorbereitung und Durchführung der Kommunalwahl 2020.

2. Sachverhalt

In der Ratssitzung am 18.11.2019 wurde zu TOP 4 der Beschluss gefasst, dass der Wahlausschuss der Kreisstadt Bergheim zur Vorbereitung und Durchführung der Kommunalwahl 2020 neben dem Wahlleiter als Vorsitzendem aus zehn Beisitzern besteht.

☐ Dem Beschlussvorschlag wurde zugestimmt.	Abstimmungsergebnis: ☐ einstimmig Ja-Stimmen Nein-Stimmen Enthaltungen
☐ Der Beschlussvorschlag wurde abgelehnt.	
☐ Der Beschlussvorschlag wurde verändert.	

Da kein einheitlicher Wahlvorschlag zur Besetzung der Beisitzer sowie deren persönlich benannten Stellvertreter zustande kam, wurde über die vorliegenden Wahlvorschläge von CDU-Fraktion, SPD-Fraktion, der Fraktion Grüne und der Fraktion MDW! – Die Linke nach den Grundsätzen der Verhältniswahl nach Hare-Niemeyer in einem Wahlgang abgestimmt.

Die Abstimmung zeigt folgendes Ergebnis:

CDU-Wahlvorschlag:	21 Stimmen
SPD-Wahlvorschlag:	17 Stimmen
Grüne-Wahlvorschlag:	3 Stimmen
MDW! - Die Linke-Wahlvorschlag:	2 Stimmen

Daraus ergibt sich, dass die CDU-Fraktion fünf Sitze besetzt, die Fraktion Grüne einen Sitz stellt und die SPD-Fraktion zwar vier Sitze besetzen könnte, aber aufgrund der Benennung von nur drei Beisitzern und Stellvertretern auch nur drei Sitze in Anspruch nehmen kann. Der vierte Sitz bliebe tatsächlich unbesetzt, so dass der gebildete Wahlausschuss somit nur aus neun Beisitzern und neun persönlichen Stellvertretern besteht.

Beschlusspunkt 1:

Auflösung des in der Ratssitzung am 18.11.2019 gebildeten Wahlausschusses:

Das Ergebnis und Zustandekommen des in der Ratssitzung am 18.11.2019 gebildeten Wahlausschusses wurden im Nachgang rechtlich geprüft. Es bleibt festzustellen, dass die Bildung und aktuelle Besetzung des Wahlausschusses rechtmäßig und beanstandungslos sind, was auch von der zuständigen Kommunalaufsicht, dem Rhein-Erft-Kreis, bestätigt wird.

Da jedoch bei einer eventuellen Klage die Sichtweise des Verwaltungsgerichtes nicht vollständig absehbar ist, wird wegen der erheblichen Tragweite, die ein nicht ordnungsgemäß gebildeter Wahlausschuss mit sich brächte, die Auflösung des in der Ratssitzung am 18.11.2019 gebildeten Wahlausschusses angestrebt. Die bereits beschlossene Anzahl der Beisitzer auf zehn Personen bleibt bestehen.

Aufgrund seines Selbstverwaltungs- und organisationsrecht steht es dem Rat jederzeit frei, Ausschüsse aufzulösen und neu zu wählen. Dies ist durch einfachen Mehrheitsbeschluss möglich. Bei der Auflösung eines Ausschusses hat der Bürgermeister volles Stimmrecht.

Beschlusspunkt 2: Neubesetzung des Wahlausschusses für die Kommunalwahl 2020

- Wahl der Beisitzer sowie persönlich benannte Stellvertreter:

Für die Wahl der Beisitzer gelten die allgemeinen Vorschriften des kommunalen Verfassungsrechts – hier insbesondere §§ 50 und 58 GO NRW – sinngemäß, soweit diese den gesetzlichen Vorgaben des KWahlG nicht entgegenstehen. Unter Hinweis auf 6 Abs. 1 KWahlO soll für jeden Beisitzer ein persönlicher Stellvertreter gewählt werden.

Dazu soll ein einheitlicher Wahlvorschlag im Sinne des § 50 Abs. 3 S.1 GO NRW vorgelegt werden, über dessen Annahme der Rat einen einstimmigen Beschluss herbeiführen muss.

Weitere rechtliche Ausführungen zu diesem Punkt können der beiliegenden Anlage 1 entnommen werden.

3. Alternativen/Einsparpotenziale (Prüfung einer kostengünstigeren Aufgabenerledigung einschl. der Möglichkeit der interkommunalen Zusammenarbeit)

Zur Abgeltung des den Beisitzern des Wahlausschusses durch die Teilnahme an der Sitzung entstandenen Aufwandes kann gem. § 6 Abs. 4 KWahlO ein Sitzungstagegeld gewährt werden. Auf die Entschädigung für den Verdienstaufschlag und die Erstattung von Vertretungskosten und Fahrtkosten finden die Vorschriften des Ausschussmitglieder-Entschädigungsgesetzes entsprechende Anwendung. Da voraussichtlich nur wenige Sitzungen stattfinden werden, ist das mögliche Einsparpotenzial entsprechend gering und nur über die Anzahl der Beisitzer beeinflussbar.

4. Darstellung der Auswirkungen auf den Ergebnisplan, den Finanzplan und die Bilanz (lfd. Haushaltsjahr und Folgejahre, inkl. Folgekosten bei Investitionen)

entfällt

5. Bürgerbeteiligung

entfällt

6. Überprüfung der Zielerreichung (Messinstrumente und –zeitpunkt)

Der Wahlausschuss erfüllt die im Kommunalwahlgesetz und in der Kommunalwahlordnung genau vorgeschriebenen Aufgaben im jeweils gesetzten Zeitrahmen. Entsprechend dieser Vorgaben ist eine zeitgerechte Aufgabenerfüllung zwingend. Die Zielerreichung ist markiert durch die beanstandungsfreie Ausführung der Aufgaben.